



Kreisverband  
München-Land e.V.

# Kinderschutzkonzeption

**AWO Kindergarten Pustebblume**

**Rechnerstraße 42**

**85540 Haar**

**Telefon: 089 326302790**

**kiga.haar@awo-kvmucl.de**

**www.awo-kvmucl.de**



## Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	3
1 Begriffsklärungen .....	3
1.1 Grenzverletzung .....	3
1.2 Sexuelle Übergriffe .....	4
1.3 Sexuelle Übergriffe unter Kindern .....	4
1.4 Sexualisierte Gewalt / Missbrauch .....	5
2 Risikoanalyse .....	6
2.1 Räumliche Gefahrenzonen .....	6
2.2 Situationsbedingte Risikofaktoren .....	7
2.2.1 Eingewöhnung .....	7
2.2.2 Bring- und Abholsituationen .....	7
2.2.3 Krankheiten .....	8
2.2.4 Wickelsituation, Toilettengang, Hygiene .....	8
2.2.5 Essenssituationen .....	8
2.2.6 Schlafens- und Ruhesituationen .....	9
2.2.7 Begleitete Ruhezeit .....	9
2.2.8 Konflikte unter den Kindern .....	9
2.2.9 Aufenthalt im Garten .....	9
2.2.10 Ausflüge .....	9
2.3. Nähe und Distanz .....	10
2.3.1 Umgang zwischen Kindern und Fachpersonal .....	10
2.3.2 Bei den Kindern untereinander .....	11
2.3.3 Zwischen Erwachsenen (Eltern, Abholberechtigten und einrichtungsfremden Personen) .....	12
3 Weitere präventive Maßnahmen .....	13
3.1 Kinderrechte .....	13

## Schutzkonzept Pusteblume\_2026

3.2 Partizipation .....	13
3.3 Beschwerdemanagement .....	14
3.4 AWO-Verhaltenskodex .....	15
3.5 Personalmanagement .....	15
3.5.1 Auswahlverfahren neuer MitarbeiterInnen .....	15
3.5.2 Personalführung .....	16
3.6 Sexualpädagogisches Konzept .....	16
3.7 Vernetzung und Kooperation .....	17
4 Intervention .....	18
4.1 Standards .....	18
4.2 Vorgehen bei Verdachtsfällen gegenüber Mitarbeitenden .....	18
4.3 Vorgehen bei Verdachtsfällen bei Kindern untereinander .....	18
4.4 Bekanntwerden wichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) durch außenstehende Personen .....	19
5 Rehabilitation und Aufarbeitung bei unbestätigten Verdachtsfällen .....	19
6 Anlaufstellen sowie AnsprechpartnerInnen .....	21
6.1 Landratsamt .....	21
6.2 Träger .....	21
7 Erstellung und Weiterentwicklung der Schutzkonzepts .....	22
8 Literaturverzeichnis .....	23

## Vorwort

Kinder in unserer Einrichtung betreuen zu lassen, heißt für uns, neben Bildung, Erziehung und Betreuung auch den Schutzauftrag für das Kind zu erfüllen. Der Schutz der Kinder vor sämtlichen Formen der Gewalt liegt uns am Herzen.

Rechtliche Grundlage bildet § 1 Abs.3 Nr.4 SGB VIII. Danach gehört es zum Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe (und damit jeder Kita) Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. § 45 Abs.2 Satz 2 Nr.4 SGB VIII sieht daher vor, dass Kindeswohl in der Einrichtung durch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt gewährleistet wird.

Das vorliegende Schutzkonzept hat dabei die *Gefahren für die Kinder in der Einrichtung* im Blick. Sowohl solche, die von den Kindern untereinander ausgehen können, als auch von Mitarbeitenden und Fremden. Der Schutz umfasst nicht nur Kinder vor Übergriffen, sondern ebenso alle Mitarbeitenden vor falschen Anschuldigungen.

## 1 Begriffsklärungen

### 1.1 Grenzverletzung

„Grenzverletzungen sind alle Verhaltensweisen gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die deren persönlichen Grenzen im Kontext eines Versorgungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnisses überschreiten.“

(Enders, Kossatz, Kelkel et al. 2010, S.1)

Grenzverletzungen können zufällig, unbeabsichtigt und unbewusst ablaufen, beispielsweise bei übervorsorglichem Verhalten oder dem Gebrauch von Kosenamen. Das betroffene Kind erlebt so ein Verhalten möglicherweise als massive Grenzverletzung. Der Körperkontakt mit den Kindern ist grenzachtend und wertschätzend zu gestalten. Er richtet sich nach den Bedürfnissen der Kinder.

Grenzverletzungen, die nicht zu akzeptieren sind:

- Missachtung der Intimsphäre
- Zu große körperliche Nähe beim Wickeln, Einschlafen

- Gebrauch von Kosenamen
- Gebrauch von verletzenden Spitznamen
- Komplimente bez. sexueller Attraktivität
- Austausch von intimen Zärtlichkeiten
- Gebrauch von Grenzen verletzender Kleidung

## 1.2 Sexuelle Übergriffe

„Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen dadurch, dass sie nicht zufällig passieren, nicht aus Versehen. Sie resultieren vielmehr aus persönlichen und /oder grundlegenden fachlichen Defiziten.“ (ebd. S.3)

Übergriffige Personen rechtfertigen sich häufig damit, dass die Kinder die Handlung provoziert haben, damit einverstanden waren oder dadurch, dass andere KollegInnen es genauso machen. Sexuelle Übergriffe sind weiter gekennzeichnet durch:

- Missachtung des Widerstandes des Opfers
- Missachtung allgemeingültiger Normen und institutioneller Regeln (AWO-Verhaltenskodex)
- Missbrauch von Vertrauen und „Macht“

Sexuelle Übergriffe ohne Körperkontakt werden beispielsweise initiiert durch entsprechende Spiele, durch sexuell eindeutige Bewegungen, Gesten und voyeuristische Blicke oder durch sexistische Bemerkungen und sexualisierte Sprache. Sexuelle Übergriffe mit Körperkontakt sind sexuell grenzverletzende Berührungen, eine zu intime körperliche Nähe oder der Austausch von eindeutig sexuell gefärbten Zärtlichkeiten. Je nach Intensität können diese auch bereits ein sexueller Missbrauch sein und sind damit strafbar.

Sexuelle Übergriffe gefährden das Kindeswohl und gehören fast immer zur strategischen Vorbereitung eines strafrechtlich relevanten sexuellen Missbrauchs in Institutionen.

## 1.3 Sexuelle Übergriffe unter Kindern

Bei sexuellen Übergriffen unter Kindern sprechen wir von betroffenen und übergriffigen Kindern (nicht Opfer oder Täter). Es handelt sich um einen sexuellen

Übergriff, wenn Kinder mit Machtmitteln ihre sexuellen Interessen gegenüber anderen durchsetzen bzw. wenn das betroffene Kind Handlungen erduldet oder unfreiwillig mitmacht. Übergriffige Kinder suchen sich unterlegene Kinder aus (z.B. aufgrund des Altersunterschiedes, Geschlechtes/Geschlechterverständnisses, des Status in der Gruppe, des sozialen Status, der Intelligenz, der unterschiedlichen Fähigkeiten oder Einschränkungen, körperlicher Kraft, eingeschränkter Kommunikationsfähigkeit). Sie nutzen das bestehende Machtgefälle, um Unfreiwilligkeit zu manipulieren (Versprechungen, Erpressung). Manchmal üben übergriffige Kinder einen Geheimhaltungsdruck auf das betroffene Kind aus. Dies kann mit zunehmendem Alter ein Hinweis sein, dass die Kinder glauben/wissen, dass sie etwas Verbotenes tun.

#### 1.4 Sexualisierte Gewalt / Missbrauch

Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Kindern vorgenommen werden oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten der Kinder zu befriedigen. Wichtig auch: sexueller Missbrauch geschieht nicht aus Versehen, sondern stellt eine vorsätzliche, egoistische Grenzüberschreitung dar. Bei unter 14-jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können, es handelt sich deshalb immer um sexuelle Gewalt. Um strafbaren sexuellen Missbrauch handelt es sich, wenn sexuelle Handlungen am Körper des Kindes stattfinden oder der Erwachsene sich entsprechend anfassen lässt, z.B. die Genitalien des Kindes manipuliert, ihm Zungenküsse gibt, sich vom Kind befriedigen lässt. Zu schweren Formen zählen Vergewaltigungen aller Art: vaginal, oral, anal. Es gibt auch Missbrauchshandlungen, die den Körper des Kindes nicht direkt einbeziehen, z.B. wenn jemand vor einem Kind masturbiert, sich exhibitioniert, dem Kind gezielt pornografische Darstellungen zeigt oder es zu sexuellen Handlungen an sich selbst -beispielsweise auch vor der Webcam- auffordert.

## 2 Risikoanalyse

Um den Kindern den bestmöglichen Schutz zu gewährleisten, wurden verschiedene Situationen im Alltag herausgearbeitet, die für Übergriffe/ Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt genutzt werden könnten und wie dem präventiv entgegengewirkt werden kann.

### 2.1 Räumliche Gefahrenzonen

Zu den räumlichen Gefahrenzonen zählen alle Räumlichkeiten der Einrichtung, die generell oder zum Schutz der Kinder schwer einsehbar sind oder für Kinder potenzielle Gefahren bieten. Hierzu zählen die Kinder- und Erwachsenenbäder, die Schlaf- und Abstellräume, die Küche, der Personalraum, das Büro, der Ein- und Ausgangsbereich sowie der Garten. Ebenso bieten die in den Räumen angelegten Rückzugsmöglichkeiten wie Kuschelecken, Kuschelhöhlen und die Bereiche unter den Treppen mögliche Risiken für die Kinder. Daher gelten für genannte Räumlichkeiten und Aufenthaltsmöglichkeiten folgende Regelungen:

- Die Türen der Kinderbäder bleiben offen
- Die pädagogisch Mitarbeitenden nehmen keine Kinder mit auf die Erwachsenentoilette.
- Wenn Kinder mit in die Abstellräume, die Küche, das Büro oder den Personalraum kommen, dann sind die Türen immer offen oder eine zweite Person ist mit anwesend.
- Beim Spielen in den Schlaf- und Nebenräumen sind die Türen immer offen und die Fenster und Terrassentüren geschlossen.
- Die diversen Rückzugsmöglichkeiten in den Räumen und im Garten werden regelmäßig von den pädagogisch Mitarbeitenden gesichtet.
- Die Eingangstüren und die Gartentore sind stets vollständig geschlossen. Fremde Personen müssen klingeln, um Zutritt von pädagogischem Personal zu erhalten.

## 2.2 Situationsbedingte Risikofaktoren

Zu den situationsbedingten Risikofaktoren zählen alle Geschehnisse und Handlungen, die während eines Kitaalltages aufkommen können und für Kinder potenzielle Risiken mit sich bringen. Um auch hier die Gefahren für die Kinder zu minimieren und ihnen größtmöglichen Schutz zu gewährleisten, wurden von uns folgende Regeln festgelegt:

### 2.2.1 Eingewöhnung

Es findet ein ausführliches Aufnahmegespräch über das Kind statt. Die bereits bestehende Kindergruppe wird in Form von Aushängen und Gesprächen über das neue Kind und die dazugehörigen Erwachsenen informiert und auf die bevorstehende Eingewöhnung vorbereitet. Alle anwesenden pädagogisch Mitarbeitenden der jeweiligen Gruppe stehen dem Kind zur Verfügung, das Kind hat die Wahl, wer die Bezugsperson wird. Die Kinder bestimmen den Zeitpunkt der Kontaktaufnahme. Für die Eingewöhnung steht ein langer Zeitraum zur Verfügung. Dieser ermöglicht den pädagogisch Mitarbeitenden das neue Kind genau zu beobachten und seine Vorlieben/Interessen kennen zu lernen. Das Kind entscheidet mit, in welchem Tempo diese Übergabe stattfindet. Die pädagogisch Mitarbeitenden machen nichts, was das Kind nicht möchte – drängen das Kind nicht und gehen nicht über seine Grenzen. Die Trennung erfolgt erst, wenn die Kinder hierfür klare Signale zeigen.

### 2.2.2 Bring- und Abholsituationen

Die Eingangstür ist auch während der Bring- und Abholzeit nur zu öffnen, wenn es klingelt oder derjenige durch die Glastür gesehen wird. Fremden Personen ist somit der unbemerkte Zutritt zur Einrichtung verwehrt. Die Kinder werden persönlich übergeben und wieder abgeholt. Kinder dürfen neben den Eltern nur von Personen abgeholt werden, die in der Abholberechtigung erfasst sind. Kinder werden nicht über den Gartenzaun gehoben. Pädagogisch Mitarbeitende achten darauf, dass Eltern die Abläufe der Gruppe im Alltag nicht stören (z.B. während der Mahlzeiten betreten Eltern die Gruppenräume nicht). Pädagogen\*innen achten darauf, dass Eltern die Intimsphäre der Gruppe im Alltag wahren (z.B. beim Aus- oder Anziehen, vor oder nach dem Schlafen – Eltern warten vor der Gruppe oder im Eingangsbereich).

### *2.2.3 Krankheiten*

Es gelten die Regelungen der Hausordnung und der Pädagogischen Konzeption. Fieber wird nicht rektal gemessen, sondern mit einem Ohrenfieberthermometer. Wird ein Kind untertags krank, möchte das Kind in dieser besonderen Situation möglicherweise mehr Nähe als sonst. Wir schenken dem Kind Zuwendung, ohne körperlich einzuengen und zu bedrängen. Dabei gelten immer unsere Grundsätze zu Nähe und Distanz (siehe Punkt 2.3.1. auf Seite 10 des Schutzkonzeptes).

### *2.2.4 Wickelsituation, Toilettengang, Hygiene*

Es werden keine Kinder gewickelt oder auf die Toilette geschickt, wenn sich Eltern oder Besucher in den Kinderbädern befinden. Die Privatsphäre der Kinder wird beim Toilettengang geachtet (z.B. die Toilettentür ist geschlossen). Die Kinder dürfen im Rahmen des anwesenden pädagogischen Personals mitentscheiden, von wem sie gewickelt werden möchten. PraktikantInnen oder Aushilfen wickeln grundsätzlich nicht und begleiten auch keine Toilettengänge. Die Kinder bestimmen den Zeitpunkt der Sauberkeitsentwicklung selbst. Das pädagogische Handeln während des Wickelns oder die Unterstützung beim Toilettengang wird sprachlich begleitet (z.B. Ich putze dir den Popo ab). Die Kinder erhalten die für sie notwendige Unterstützung beim Toilettengang (beispielsweise beim Öffnen der Hose, weil der Knopf schwer aufgeht). Der Weg zu den Toiletten und zurück ist im Sichtfeld der pädagogisch Mitarbeitenden.

Beim Duschen der Kinder sind stets zwei pädagogisch Mitarbeitende im Bad anwesend.

### *2.2.5 Essenssituationen*

In gemeinsamen Essenssituationen gibt es keine Machtkämpfe zwischen Kindern und pädagogisch Mitarbeitenden. Die Kinder entscheiden selbst, was und wie viel sie essen möchten. Diese Entscheidung wird respektiert! Die Kinder werden nicht zum Essen gezwungen und müssen nicht aufessen. Haben sich die Kinder zu viel auf den Teller genommen, werden Kompromisse gefunden (z.B. morgen schöpfen wir gemeinsam etc.). Den Kindern wird kein Essen vorenthalten (z.B. Nachspeise). Gefüttert wird nur als altersentsprechende Motivation.

### *2.2.6 Schlafens- und Ruhesituationen*

Jedes Kind ruht/ schläft auf einer eigenen Matratze. Die pädagogisch Mitarbeitenden liegen nicht gemeinsam mit den Kindern auf einer Matratze. Die Kinder schlafen nicht auf dem Arm oder Schoß ein – dies ist lediglich in der Phase des Übergangs (Erlernen der Ruhesituation) gestattet. Kinder, die nicht einschlafen, ruhen von 13:00 bis 13:30 Uhr gemeinsam mit allen anderen und stehen danach auf. Schlafende Kinder werden von den pädagogisch Mitarbeitenden nicht aktiv geweckt.

### *2.2.7 Begleitete Ruhezeit*

Diese orientiert sich am Alter und den individuellen Bedürfnissen der Kinder. In herausfordernden Situationen erhalten Kinder die Gelegenheit, sich im Rahmen einer begleiteten Ruhezeit zu sammeln und diese in Ruhe verarbeiten zu können. Dies dient dem Selbst- und Fremdschutz. Dabei sind die Kinder nicht allein, sondern werden durch pädagogische Bezugspersonen einfühlsam begleitet.

### *2.2.8 Konflikte unter den Kindern*

Kindern wird ermöglicht, Konflikte zunächst selbst zu lösen. Bei Unterstützung in unklaren Konfliktsituationen erfolgt eine Rückfrage bei einer Kollegin/ einem Kollegen über die vorhandene Situation. Es gibt keinen „Sündenbock“. Es findet ein altersentsprechendes und situationsorientiertes Konfliktmanagement statt.

### *2.2.9 Aufenthalt im Garten*

Der Garten wird regelmäßig auf seine Sicherheit überprüft. Fremde Personen, die am Gartenzaun stehen, werden angesprochen. Personal ist so verteilt im Garten, dass die Aufsichtspflicht in allen Bereichen gewährleistet ist. Die Rückzugsräume (Büsche, „Jägerhöhle“) werden regelmäßig von den pädagogisch Mitarbeitenden gesichtet. Beim Planschen sind die Kinder nicht nackt, sondern tragen Badebekleidung.

### *2.2.10 Ausflüge*

Alle Kinder tragen farblich markante Käppis. Das Personal achtet darauf, dass die Kinder nicht von fremden Personen angesprochen oder fotografiert werden. Die Kinder bekommen jegliche Hilfestellung nur vom Personal und nicht von Außenstehenden. Die pädagogisch Mitarbeitenden begleiten die Kinder immer auf die Toilette.

### 2.3. Nähe und Distanz

In einer Kindertageseinrichtung treffen tagtäglich die verschiedensten Personengruppen aufeinander. Hierzu gehören nicht nur die pädagogisch Mitarbeitenden und Kinder, sondern auch Eltern, Verwandte und Freunde der Kinder, PraktikantInnen, Besucher und Handwerker.

#### *2.3.1 Umgang zwischen Kindern und Fachpersonal*

Die Kinder erleben in unserem Kindergarten Achtsamkeit, Aufmerksamkeit und Anerkennung. Das gibt ihnen Sicherheit und Selbstbewusstsein. Hierzu gehört auch ein regelmäßiger körperlicher Kontakt. Dieser ist gerade in der Arbeit mit Kindern sehr häufig und unumgänglich. Die Kinder selbst fordern im alltäglichen Zusammensein emotionale und körperliche Zuwendung und Geborgenheit ein. Das kann beispielsweise eine gegenseitige kurze Umarmung sein. Dies ist sowohl für die Entwicklung der Kinder als auch für die vertrauensvolle Beziehungsgestaltung zu den pädagogisch Mitarbeitenden sehr wichtig. Eine entsprechende körperliche Zuwendung zwischen pädagogisch Mitarbeitenden und Kindern vermittelt den Kindern, dass Erwachsene Verantwortung für ihren Schutz und ihre Sicherheit übernehmen. Vertrauensvolle und von Interesse und Offenheit geprägte Beziehungen sind Grundlage, damit sich Kinder an Erwachsene wenden, wenn sie in Situationen sind, in denen sie sich unwohl oder bedrängt fühlen. Für unser pädagogisches Personal gelten folgende Grundsätze:

- Wir sprechen die Kinder mit ihrem Namen an und verwenden keine Kose- oder Spitznamen.
- Das Bedürfnis nach Nähe und Körperkontakt geht immer vom Kind aus und wird in einer dem Alter und der Situation angemessenen Weise beantwortet. Übertriebene Nähe zu den Kindern wird vermieden.
- Der Begriff „Liebe“ ist in der Beziehung zu den Kindern tabu.
- Private Kontakte zu Kindern aus dem Kindergarten sind möglichst zu vermeiden (Ausnahme: die Kontakte bestanden schon zuvor).
- Es werden keine Kinder geküsst.
- Ein „nein“ des Kindes wird akzeptiert.
- Wir setzen die Kinder so auf den Schoß, dass sie jederzeit die Möglichkeit haben aufzustehen.

- Wir respektieren die Intimsphäre und die individuelle Grenzempfindung eines jeden Kindes und achten sein spezifisches Schamgefühl.
- Wir respektieren die Meinung, den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Kinder. Wir begegnen Kindern respektvoll mit Wertschätzung und Achtung. Wir unterstützen die Kinder in ihrer Entwicklung zu Selbstbewusstsein, Selbstwert und der Fähigkeit zur Selbstbestimmung.
- Kinder werden nicht abgewertet und ausgegrenzt. Wir ermutigen Kinder, mit ihren Anliegen zu uns zu kommen.
- Es werden keine einzelnen Kinder beschenkt. Fachpersonal und Kinder haben keine „Geheimnisse“. Wenn es um etwas geht, das z. B. Eltern oder Kollegen\*innen noch nicht mitgeteilt werden soll, sprechen alle von einer „Überraschung“. Der Unterschied zwischen Geheimnis und Überraschung ist immer die „Auflösung“.
- Es werden den Kindern keine Medikamente (auch keine homöopathischen) verabreicht. Ausnahmen sind hier verordnete Notfallmedikamente.

### *2.3.2 Bei den Kindern untereinander*

Auch schon im alltäglichen Beisammensein von Kindern können altersentsprechende Grenzverletzungen und übergriffiges/ distanzloses Verhalten unter den Kindern auftreten. Dementsprechend ist es sehr wichtig, dass ein solches Verhalten von den pädagogisch Mitarbeitenden stets beobachtet und den Kindern ein korrektes Handeln gezeigt und vorgelebt wird. Damit alle pädagogischen Mitarbeitenden für ihr Handeln eine Orientierung haben, wurden gemeinsam im Team folgende Regelungen getroffen, die für das Miteinander der Kinder gelten:

- Pädagogisch Mitarbeitende achten darauf, dass Kinder gegenseitig ihre Grenzen wahren. Dazu gehört, dass keine Spitz- oder Kosenamen verwendet werden.
- Ein „nein“ eines anderen Kindes akzeptiert wird.
- So wie Kinder in der Gemeinschaft das Teilen lernen, lernen sie auch, sich abzugrenzen, z.B. durch „meins“, wenn etwas ihnen gehört.
- Sich die Kinder nicht an Körperstellen anfassen, umarmen oder küssen, wenn sie das nicht wollen.
- Sich die Kinder nicht beißen, hauen oder kratzen.

- Das Zuschauen von anderen Kindern beim Wickeln nur zugelassen wird, wenn das Kind, das gewickelt wird, sein Einverständnis dazu gibt. ➤ Jedes Kind auf seiner eigenen Matratze schläft.
- Kinder während des Mittagsschlafes keine anderen Kinder wecken.
- Altersentsprechende Doktorspiele und Selbstbefriedigung behalten die pädagogisch Mitarbeitenden im Blick, begleiten diese bei Bedarf sprachlich und bleiben mit Eltern darüber im Austausch.

### *2.3.3 Zwischen Erwachsenen (Eltern, Abholberechtigten und einrichtungsfremden Personen)*

In einer Kindertageseinrichtung halten sich täglich Erwachsene (Eltern, Abholberechtigte, einrichtungsfremde Personen) auf, die meist nur in Bezug zu einem oder manchmal zu gar keinem Kind stehen. Da sich diese Personen meistens im laufenden Alltag (z.B. Bring- und Abholzeiten, handwerkliche Tätigkeiten) aufhalten, ist es somit unvermeidbar, dass diese mit allen Kindern in Kontakt treten könnten. Zum Schutz der Kinder ist es daher zwingend notwendig, dass auch hier Regelungen zu Nähe und Distanz getroffen und die entsprechenden Erwachsenen darüber informiert werden. Zudem ist es die Aufgabe von den pädagogisch Mitarbeitenden jegliche Zusammenkunft zwischen Kindern und fremden Erwachsenen zu beaufsichtigen und Fehlverhalten sofort anzusprechen, um den Schutz der Kinder zu gewährleisten. Für diese Personen gilt, dass sie

- begrüßt werden und der Grund der Anwesenheit benannt wird,
- sich nicht allein mit den Kindern aufhalten – pädagogisches Personal ist immer anwesend,
- es kommt zu keinerlei körperlichem Kontakt (z.B. über den Kopf streicheln, auf den Schoß nehmen etc.)
- keine Kinder mit Kose- oder Spitznamen ansprechen,
- keine Kinder reglementieren,
- keine Hilfeleistungen anbieten und durchführen,
- keine alltäglichen Abläufe der Gruppe im Alltag stören (z.B. während den Mahlzeiten – Erwachsene betreten die Gruppenräume nicht),
- die Intimsphäre der Gruppe im Alltag wahren (z.B. beim Aus- oder Anziehen vor oder nach dem Schlafen – Erwachsene warten vor der Gruppe oder im

Eingangsbereich),

- nicht ins Kinderbad dürfen, wenn sich Kinder dort aufhalten oder gewickelt werden,
- keine Fotos und Videotelefonate in der Einrichtung und dem dazugehörigen Gelände machen.

## 3 Weitere präventive Maßnahmen

### 3.1 Kinderrechte

Wie gesetzlich festgeschrieben, sehen wir unsere Kinder als Träger von eigenen Rechten. Diese sind in unserer pädagogischen Konzeption ausführlich dargestellt. In Bezug auf den Schutz von Kindern sind folgende Rechte jedoch besonders hervorzuheben:

- Recht auf Privatsphäre und persönliche Ehre: Kinder haben ein Recht, dass ihr Privatleben und ihre Würde geachtet werden.
- Recht auf Meinungsäußerung: Kinder haben das Recht, bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken. Sie haben das Recht, sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen und ihre eigene Meinung zu verbreiten.
- Recht auf Schutz vor Ausbeutung und Gewalt: Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung.

### 3.2 Partizipation

*„Partizipation bedeutet, dass Betroffene zu Beteiligten werden und Entscheidungen mit ihnen statt für sie gefällt werden“*

*(Hansen u.a. 2011)*

Nachweislich ist es für Kinder ein Schutzfaktor, wenn sie regelhaft erleben, dass ihre Meinung ernstgenommen wird, wenn sie an Entscheidungen beteiligt werden und Mitsprache haben, wenn es um Regeln und Rahmenbedingungen der Gruppe geht und sie sich für die eigenen Rechte und die anderer einsetzen. Eine generelle Kultur des An- und Mitsprechens erleichtert es den Kindern, auch über eine Grenzverletzung, einen Übergriff oder Missbrauch/sexuelle Gewalt zu berichten.

Beteiligung von Kindern umzusetzen ist gleichzeitig Chance und Herausforderung für uns Pädagogisch Mitarbeitende. Die Formen von vorsprachlicher Kommunikation und Willensäußerung werden von uns Pädagogisch Mitarbeitende wahr- und ernstgenommen. Wir beobachten die Kinder und achten auf nonverbale Signale und Ausdrucksformen. Wer AnsprechpartnerIn ist, bestimmen die Kinder (möglichst) selbst. In allen Dingen, die den Alltag betreffen, haben die Kinder im Rahmen ihrer Möglichkeiten das Recht mitzuwirken und mitzuentcheiden, es sei denn, ihre Sicherheit und/oder Gesundheit ist gefährdet. Eine ausführliche Darstellung, wie sich unsere Kinder partizipativ in unseren Alltag mit einbringen können, ist in der pädagogischen Konzeption nachzulesen. Zudem sind einige Elemente, die besonders zum Kinderschutz beitragen, unter dem Punkt 2.2 situationsbedingte Risikofaktoren in dem hier vorliegenden Kinderschutzkonzept zu finden.

### 3.3 Beschwerdemanagement

Kindergartenkinder äußern Beschwerden im Rahmen ihrer Ausdrucksmöglichkeiten. Dies kann z.B. bereits in Form einer sprachlich vorgebrachten Beschwerde sein, ein „Nein“, weinen etc. oder nonverbal z.B. durch Rückzug oder andere Verhaltensänderungen. Wir nehmen die Kinder wahr und reagieren auf ihre Beschwerden. Neben Beschwerden im Alltag, bei denen die Initiative vom Kind ausgeht, achten wir auch darauf, unausgesprochene Beschwerden zu erkennen. Wir beobachten dafür die Kinder, fragen sie nach ihrer Meinung und tauschen uns untereinander aus. Da in unserer Einrichtung die Kinder anfangs eventuell noch nicht deutsch sprechen, sehen wir unsere Aufgabe beim Thema Beschwerderecht für Kinder weit über die übliche Bearbeitung sprachlich geäußerter Beschwerden hinaus. Wir gehen einfühlsam auf die Kinder ein und sind ihnen stets positiv zugewandt. So gehen wir sicher, dass auch die Beschwerden dieser Kinder Gehör finden. Selbstverständlich nehmen wir auch die Beschwerden von Erwachsenen wahr und ernst und bearbeiten diese ausführlich. Auch dies trägt zum Schutz der Kinder bei. Das gesamte Beschwerdemanagementverfahren ist in unserer pädagogischen Konzeption zu finden.

### 3.4 AWO-Verhaltenskodex

Alle MitarbeiterInnen des AWO Kreisverbandes München-Land e.V. sind in der Verpflichtung, nach einem auf die Kinderrechte zurückzuführenden Verhaltenskodex zu handeln und sich zum Schutz der Kinder in den Einrichtungen an die darin festgeschriebenen Regelungen zu halten. Zudem wurden ergänzend zum Verhaltenskodex einrichtungsspezifische Regelungen für potenzielle Risikosituationen getroffen, die den Schutz und die Sicherheit der Kinder in der Einrichtung gewährleisten sollen. Außerdem gelten für alle Mitarbeitenden in unserem Kindergarten die inhaltlichen Punkte der Hausordnung, die im Rahmen des Schutzkonzeptes erarbeitet wurde.

### 3.5 Personalmanagement

Im Rahmen der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft sind neben den Eltern vor allem die Pädagogisch Mitarbeitende in den Kindertageseinrichtungen für den gesetzlich festgeschriebenen Schutz der Kinder verantwortlich. Damit dieser Schutz beständig gewährleistet werden kann, müssen frühzeitig präventive Maßnahmen im Team ergriffen, eigenes Handeln stetig reflektiert und das Fachwissen erweitert werden.

#### 3.5.1 Auswahlverfahren neuer MitarbeiterInnen

Bei uns beginnen die präventiven Maßnahmen schon im Rahmen des Vorstellungsgesprächs. Lebenslauf und persönliche Eignung eines jeden Bewerbenden werden eingehend geprüft. Die Thematik „Kinderschutz“ und gerade auch der Schutz vor sexuellem Missbrauch werden direkt angesprochen, um so potenzielle TäterInnen abzuschrecken. Neue MitarbeiterInnen erhalten eine schrittweise Einarbeitung in alle wesentlichen Tätigkeiten. Besonderes Augenmerk liegt hierbei auf den für die Kinder bedeutsamen Situationen wie Essen, Wickeln / Toilettengang und Schlafen. An jede dieser genannten Situationen werden die neuen KollegInnen langsam herangeführt, aber erst, wenn sie eine Beziehung zu den Kindern aufgebaut haben. Neue MitarbeiterInnen werden zunächst von einer erfahrenen PädagogIn begleitet und in den Alltag eingeführt.

Zudem muss vor Vertragsbeginn ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gem. § 30a BZRG vorgelegt werden. (Alle 2 Jahre müssen alle pädagogisch Mitarbeitenden wiederholt ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.)

### 3.5.2 Personalführung

Zu den präventiven Maßnahmen gehört auch, dass wir im Team auf einen angemessenen Umgang und Körperkontakt untereinander achten und uns unserer Vorbildfunktion bewusst sind. Als Vorbeugung sehen wir auch die gegenseitige Kontrolle im Alltag, indem wir beispielsweise ankündigen, wenn ein Kind gewickelt wird. Außerdem teilen wir in unserem Team die Auffassung, dass Fehlverhalten untereinander konkret angesprochen werden kann. Unsere wöchentlichen Teamsitzungen ermöglichen uns eine kollegiale Fallberatung. Hierbei werden Erfahrungen und Geschehnisse mit den KollegInnen geteilt und unser Handeln gemeinsam reflektiert. Bei Bedarf kann hierzu auch die Fachberatung hinzugezogen werden. Dadurch kann rechtzeitig angemessen und professionell Hilfe geleistet werden. Zur Prävention tragen auch unsere regelmäßig veranstalteten themenbezogenen Fort- und Weiterbildungen bei, in denen wir unser Wissen stetig ausbauen und vertiefen. Diese helfen uns, unsere Sensibilität für den Kinderschutz zu fördern, die eigenen Handlungskompetenzen zu stärken und zu erweitern und uns mit neuen Arbeitsansätzen vertraut zu machen.

### 3.6 Sexualpädagogisches Konzept

Sexualität gehört von Beginn an zur Entwicklung jeden Kindes und ist daher im Rahmen der Persönlichkeitsentwicklung Bestandteil unseres Bildungsauftrags. Folgend Ziele sind im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan und in § 13 Kinderbildungsverordnung (AV BayKiBiG) benannt:

- Entwicklung einer positiven Geschlechtsidentität, um sich wohlfühlen,
- Erwerb eines unbefangenen Umgangs mit dem eigenen Körper,
- Erwerb von Grundwissen über Sexualität (und darüber sprechen können),
- Entwicklung von Bewusstsein über eine persönliche Intimsphäre,
- Unterscheiden von angenehmen und unangenehmen Gefühlen und „Nein“-Sagen lernen.

Sexualerziehung ist ein Thema, was im Kindergarten nicht offensiv angegangen wird. Wir greifen die Fragen der Kinder auf und antworten altersgerecht und ehrlich (z.B. benutzen wir die korrekten Bezeichnungen für die Geschlechtsteile von Mädchen /Jungen; Die Babys kommen aus Mamas Bauch und werden nicht von den Störchen gebracht). Der offene Austausch mit den Eltern ist uns dabei genauso wichtig, wie

Kindern auf ihre Fragen nach Zärtlichkeit, Geburt, Zeugung und Schwangerschaft Antworten zu geben.

Mehr zu Nähe und Distanz lesen Sie auf Seite 10.

### 3.7 Vernetzung und Kooperation

#### **Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Landkreises München**

Joseph-Wild-Straße 20, 3. Etage

81829 München

Telefon: 089 6221-2960

E-Mail: [beratungsstelle@lra-m.bayern.de](mailto:beratungsstelle@lra-m.bayern.de)

Homepage: [www.landkreis-muenchen.de](http://www.landkreis-muenchen.de)

**Außensprechpartner Haar:** St.-Konrad-Straße 2 in 85540 Haar

#### **Beratungsstelle für Personen mit Migrations- oder Fluchterfahrung**

Landratsamt München

Integrationskoordination

Ludmillastraße 26

81543 München

Telefon: 089 6221-1800

E-Mail: [integrationskoordination@lra-m.bayern.de](mailto:integrationskoordination@lra-m.bayern.de)

#### **Fachberatungsstelle Häusliche Gewalt**

#### **Interventionsstelle Landkreis München**

Nockherstraße 2, 3. Stock

81541 München

Telefon: 089 6221-1221

E-Mail: [interventionsstelle@lra-m.bayern.de](mailto:interventionsstelle@lra-m.bayern.de)

#### **Caritas Familienstützpunkt Feldkirchen im Kinderhaus St. Jakob**

Zeppelinstraße 12

85662 Feldkirchen

Telefon: 089 9012 9580

E-Mail: [familienstuetzpunkt@caritasmuenchen.de](mailto:familienstuetzpunkt@caritasmuenchen.de)

Homepage: [caritas-familienstuetzpunkt.de](http://caritas-familienstuetzpunkt.de)

## 4 Intervention

Auch wenn umfangreiche Präventionsmaßnahmen bei uns etabliert sind, kann es zu Grenzverletzungen, Übergriffen oder auch zu Gewalthandlungen kommen. Was ist also zu tun, wenn das passiert?

### 4.1 Standards

- Zuerst **Ruhe bewahren**, um nicht unüberlegt bzw. überstürzt zu handeln.
- Alternative Szenarien gewissenhaft prüfen.
- Sorgfältige Dokumentation
- Den Aussagen der Kinder nicht mit Zweifeln begegnen
- Geplante Interventionen mit den Kindern besprechen und nur in Notfällen gegen den Willen des Kindes entscheiden
- Fachkräfte zur Beratung hinzuziehen

### 4.2 Vorgehen bei Verdachtsfällen gegenüber Mitarbeitenden

- Standards gelten
- Einrichtungsleitung und AWO-Fachberatung sind zu informieren
- Kinder und beschuldigte Person werden getrennt, eine andere pädagogische Fachkraft übernimmt die Aufsicht und das Kind/ die Kinder dürfen reden
- Sind Mitarbeitende beschuldigt, werden die Sichtweisen im Gespräch mit Leitung/ AWO -Fachberatung geklärt; eventuell erfolgt die Suspendierung vom Dienst
- Der Vorfall wird dokumentiert und an die AWO-Fachberatung/ AWO-Fachbereichsleitung gereicht

### 4.3 Vorgehen bei Verdachtsfällen bei Kindern untereinander

- Standards gelten
- Kinder werden getrennt und dürfen erzählen, was passiert ist und ihre Sichtweise darlegen
- Situation wird dokumentiert
- Eltern werden informiert
- Situation wird mit pädagogischen Angeboten oder im Projekt aufgearbeitet

- Sollte es wiederholt zu Grenzverletzungen /Übergriffen kommen, steht ein Ausschluss vom Kitabesuch im Raum

#### 4.4 Bekanntwerden wichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) durch außenstehende Personen

- Rücksprache mit AWO-Fachberatung
- Hinzuziehen einer IseF (=insoweit erfahrene Fachkraft, eine speziell ausgebildete Person, die pädagogische Fachkräfte berät, wenn eine mögliche Kindeswohlgefährdung eingeschätzt werden muss)
- Einbeziehung der Betroffenen -Entwicklung von Hilfsmaßnahmen
- In Akutsituationen: Meldung an das Jugendamt

## 5 Rehabilitation und Aufarbeitung bei unbestätigten Verdachtsfällen

Ein unbestätigter Verdacht erfordert eine umgehende Rehabilitation der betroffenen Person. Dieses Verfahren kann keine Garantie für eine vollständige Wiederherstellung bieten, jedoch ist das Ziel stets, die Vertrauensbasis und Arbeitsfähigkeit aller Beteiligten so weit wie möglich wiederherzustellen.

In der Einrichtung wird jeder Verdacht auf eine Grenzverletzung oder strafbare Handlung sehr ernst genommen und sorgfältig geprüft. Solange der Verdacht nicht bestätigt wurde, gilt das Prinzip der Unschuldsvermutung. Aus diesem Grund werden Informationen über den Verdachtsfall ausschließlich an einen eng begrenzten Personenkreis weitergegeben, um den Schutz der betroffenen Person sicherzustellen. Sollte sich im Verlauf der Überprüfung herausstellen, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter zu Unrecht beschuldigt wurde, trägt der Träger die Verantwortung, diese Person bestmöglich zu rehabilitieren.

Zur Wiederherstellung der Vertrauensbasis und Arbeitsfähigkeit aller betroffenen Personen – sowohl der fälschlich beschuldigten Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters als auch des Teams – ist es wichtig, durch offene Kommunikation und authentisches Handeln ein Klima der gegenseitigen Achtung zu fördern. Der Arbeitgeber hat hierbei

eine besondere Fürsorgepflicht und stellt sicher, dass die Arbeitsfähigkeit der beschuldigten Person erhalten bleibt.

Der Träger gibt in einem solchen Fall eine offizielle Erklärung ab, in der er darlegt, dass die Vorwürfe umfassend geprüft und als unbegründet befunden wurden. Wurde eine Person zu Unrecht verdächtigt, findet ein persönliches Gespräch zwischen dem Träger und der betroffenen Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter statt. Dabei werden mögliche Unterstützungsangebote besprochen, wie zum Beispiel eine Beratung, ein Einrichtungswechsel oder die Begleitung bei einer beruflichen Neuorientierung. Der Träger kann zudem Eltern über das Ergebnis des Verdachtsfalles informieren und benennt innerhalb der Einrichtung eine Ansprechperson, in der Regel die Einrichtungsleitung, an die sich Eltern bei Unsicherheiten wenden können.

Darüber hinaus wird das Team durch geeignete Maßnahmen wie Supervision, Fachberatung oder themenbezogene Schulungen unterstützt, um den Vorfall professionell aufzuarbeiten und den Umgang mit belastenden Situationen zu stärken. Sollte es sinnvoll erscheinen, kann der Träger zur Förderung von Transparenz und Vertrauen einen Elternabend oder eine gemeinsame Versammlung mit Eltern, Träger und Gemeinde einberufen, um über den Prozess der Klärung zu informieren. In manchen Fällen kann auch die Benennung eines externen Ansprechpartners des Trägers hilfreich sein, insbesondere dann, wenn das Vertrauensverhältnis zur Einrichtung zeitweise beeinträchtigt ist.

Auch die Situation der Erziehungsberechtigten wird berücksichtigt. In einem geschützten Rahmen kann ein Gespräch zwischen allen beteiligten Personen – bei Bedarf unter Einbeziehung einer Fachstelle – stattfinden, um Missverständnisse auszuräumen und das Vertrauen wiederherzustellen. Dabei sollte stets darauf geachtet werden, dass der Kreis der Beteiligten sensibel und situationsangemessen gewählt wird. Zudem wird geprüft, ob das Betreuungsverhältnis weiterhin fortgesetzt werden kann oder ob ein Wechsel der Einrichtung beziehungsweise eine Vertragsauflösung im Einvernehmen sinnvoll ist.

Ziel all dieser Maßnahmen ist es, die Würde und Integrität der zu Unrecht beschuldigten Person zu wahren, das Vertrauen innerhalb des Teams sowie zwischen Eltern, Träger und Einrichtung wiederherzustellen und die Einrichtung als Ganzes zu schützen.

## 6 Anlaufstellen sowie AnsprechpartnerInnen

### 6.1 Landratsamt

Die Träger erlaubnispflichtiger Kindertageseinrichtungen unterliegen der gesetzlichen Meldepflicht nach § 47 SGB VIII. Dazu gehört auch die Anzeige von Ereignissen und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.

Besondere Vorkommnisse i.S.d. § 47 Satz 1 Nr.2 SGB VIII sind insbesondere:

- Fehlverhalten von Mitarbeitenden (oder anderen Personen)
- Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeitenden
- Besonders schwere Unfälle von Kindern
- Massive Beschwerden (u.a. von Kindern, Eltern, Elternbeirat, Mitarbeitenden) mit Kindeswohl gefährdendem Inhalt
- Strukturelle und personelle Rahmenbedingungen (z.B. Verkürzung der Öffnungszeiten oder länger anhaltende Unterschreitung der personellen Mindestbesetzung)
- Betriebsgefährdende und katastrophenähnliche Ereignisse (z.B. bauliche/ technische Mängel/ Schäden am Gebäude durch Feuer, Wasser, Explosion, Sturm)
- Grenzverletzendes/ übergriffiges Verhalten unter Kindern

[www.landkreis-muenchen.de/buergerservice/dienstleistung/kindertageseinrichtung-laufender-betrieb-betriebskostenfoerderung-personal/](http://www.landkreis-muenchen.de/buergerservice/dienstleistung/kindertageseinrichtung-laufender-betrieb-betriebskostenfoerderung-personal/)

### 6.2 Träger

#### **AWO Kreisverband München-Land e.V.**

**Fachbereichsleitung Kita:** Susanne Schröder

[Susanne.schroeder@awo-kvmucl.de](mailto:Susanne.schroeder@awo-kvmucl.de)

**Fachberatung Kita\_Pustebblume:** Pamela Grund

[Pamela.grund@awo-kvmucl.de](mailto:Pamela.grund@awo-kvmucl.de)

## **7 Erstellung und Weiterentwicklung der Schutzkonzepts**

Das Schutzkonzept des AWO Kindergarten Pusteblume wird regelmäßig, mindestens alle 2 Jahre, überprüft und bei Änderungen fortgeschrieben. Die Schutzkonzeption wurde erarbeitet vom pädagogischen Team der Pusteblume.

Haar, März 2026

## 8 Literaturverzeichnis

**Enders, Ursula; Kossatz, Yücel; Kelkel, Martin und Eberhardt, Bernd (2010)** Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag. PDF verfügbar über:

[https://www.praeventionbildung.dbk.de/fileadmin/redaktion/praevention/microsite/Downloads/Zartbitter\\_Grenz uebergriffeStraftaten.pdf](https://www.praeventionbildung.dbk.de/fileadmin/redaktion/praevention/microsite/Downloads/Zartbitter_Grenz_uebergriffeStraftaten.pdf)

**Hansen, Rüdiger; Knauer, Raingard und Sturzenhecker, Benedikt (2011)**

Partizipation in Kindertageseinrichtungen. So gelingt Demokratiebildung mit Kindern!